

Bekond  
**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Ortsgemeinde BEKOND**

**vom 26.05.2015**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.07.2024**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Bekond hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung vom 18.05.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsverzeichnis:**

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	§ 1
Ältestenrat des Ortsgemeinderates	§ 1a
Ausschüsse des Ortsgemeinderates	§ 2
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	§ 3
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	§ 4
Beigeordnete	§ 5
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	§ 7
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	§ 8
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	§ 9
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	§ 10
In-Kraft-Treten	§ 11

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bekond erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: [www.bekond.de](http://www.bekond.de).
  
- (1) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend
- (3) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang im Informationskasten, der sich beim Bürgerhaus, Schulstraße 6 befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Informationskasten beim Bürgerhaus, Schulstraße 6 befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### **§ 1a Ältestenrat des Ortsgemeinderates**

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates.

### **§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat Bekond bildet folgende Ausschüsse

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Soziales, Freizeit und Sport
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Weinwerbung, Weinbau, Landwirtschaft und Umwelt
- Ausschuss für Digitalisierung und Vernetzung

(2) Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse beträgt

- Haupt- und Finanzausschuss  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Bauausschuss  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Ausschuss für Jugend, Soziales, Freizeit und Sport  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Weinwerbung, Weinbau, Landwirtschaft und Umwelt  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

- Ausschuss für Digitalisierung und Vernetzung  
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vorberatung über Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
  2. Entscheidungen über Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beschäftigten
  3. Entscheidung über Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Wert von 10.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel
  4. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Beratungen im Rahmen der Haushaltsplanung und bei größeren finanziellen Vorhaben

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall.
  3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall; ausgenommen sind zinslose Stundungen.
  4. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (3) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Bekond hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
  - (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00€.
  - (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
  - (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
    1. in Höhe von 22,50 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
    2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes
  - (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (1) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit<sup>1</sup>, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung je volle Stunde bemisst sich nach dem Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2011 außer Kraft.

Bekond, den 26.05.2015  
(DS)  
(Reh, Ortsbürgermeister)

### Hinweis:

Die Hauptsatzung vom 26.05.2015 ist am 01.06.2014 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2016 ist rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 08.07.2019 ist am 13.07.2019 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.07.2024 ist am 10.08.2024 in Kraft getreten.

*Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:*

*Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

*die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*

*vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*